

10. Wahlperiode

17.01.1990

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der
Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Umweltschutz und Raumordnung
- Drucksachen 10/4934 - (Teil IV) und 10/5094

und

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3971 -

Gesetz zur Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr (Ruhrverbändegesetz)

In § 8 Abs. 1 Ruhrverbändegesetz erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Die Inhaber und Leiter von in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Unternehmen und Anlagen, die nicht Mitglied des Verbandes sind, von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist."

Prof. Dr. Farthmann
Wendzinski

und Fraktion

Datum des Originals: 10.01.1990/Ausgegeben: 17.01.1990

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.